

Hauptsatzung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBL. I, Seite 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBL. I, Seite 674) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) nachfolgende **Hauptsatzung am 20.07.1977** beschlossen:

In der nachfolgenden Satzung sind die Nachträge 1 – 11 (11. Nachtrag v. 04.12.2020) enthalten.

§ 1

Magistratsverfassung

Die Verwaltung wird nach den Bestimmungen über die Magistratsverfassung (§§ 49 – 77 HGO) geführt.

§ 2

Vorsitzender der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle seiner Verhinderung sind 2 Stellvertreter zu wählen.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung werden ein

Haupt- und Finanzausschuss

ein Ausschuss für Bauwesen, Wegebau, Umwelt und Energie und ein Ausschuss für Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Gewerbe gebildet.

- (2) Die Mitgliederzahl beträgt 5.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 62 HGO in Verbindung mit § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie wählt in demselben Wahlgang für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter.

- (4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ (mathematische Proportion) zusammensetzen; über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder zu deren Stellvertreter von den Fraktionen bestimmt und die Sitzverteilung von der Gemeindevertretung festgestellt.
- (5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 4

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Beschlussfassung über Grenzregelungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBG), soweit der Höchstwert der Belastung der Gemeinde Poppenhausen im jeweiligen Verfahren 5.000,00 € nicht übersteigt
 - b) An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken, deren Gesamtwert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt
 - c) Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufrechtes

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§ 5

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus einem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 6

Amtszeit und Bezüge des hauptamtlichen Wahlbeamten

- (1) Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt 6 Jahre.
- (2) Die Amtsbezüge bestimmen sich nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für gemeindliche Wahlbeamte.

§ 7

Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten

Gemeindevertreter	=	Gemeindeältester
Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordneter
Bürgermeister	=	Altbürgermeister
	=	- Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	=	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeiten kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-Alt.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile

Poppenhausen
Abtsroda
Gackenhof
Rodholz
Steinwand

werden die Ortsbezirke nach Fassung der §§ 81 und 82 HGO in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBL. I, Seite 141) errichtet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Ortsteil Poppenhausen	die ehemalige Gemeinde Poppenhausen
Ortsteil Abtsroda	die ehemalige Gemeinde Abtsroda
Ortsteil Gackenhof	die ehemalige Gemeinde Gackenhof und die durch die Gebietsreform von Ost-Ebersberg hinzugekommenen Einzelgehöfte und zwar:
Gemarkung Ebersberg	Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke 61, 62, 63, 64, 65, 69/1 und Flur 5 Flurstücke 1 /2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 15, 16, 17/1, 17/2, 18 bis 21, 23/1, 24/3, 25 bis 28, 29/1, 30 bis 35, 56, 57 und 58/2. Die Gehöfte Leimbachshof und Leimbachsmühle mit den Flurstücken Gemarkung Ebersberg Flur 4 Nr. 1, 2, 3, 6/1, 6/2, 8/2, 8,3, 5, 17, 18, 19, 24/1, 25/2, 30, 6/3, und 7/1 werden dem Ortsbezirk Steinwand zugeordnet.
Ortsteil Rodholz	die ehemalige Gemeinde Rodholz
Ortsteil Steinwand	die ehemalige Gemeinde Steinwand mit den Gehöften Leimbachshof und Leimbachsmühle, sowie die durch die Gebietsreform von Danzwiesen und Finkenhain hinzugekommenen Einzelgehöfte und zwar:
Gemarkung Ebersberg	Flur 4 Flurstücke 1, 2, 3, 6/1, 6/2, 8/2, 8/3, 5, 17, 18, 19, 24/1, 25/2, 30, 6/3 und 7/1
Gemarkung Danzwiesen	Flur 4 Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 4/1, 5 und Flur 5 Flurstücke 4/2, 21, 22/4, 28, 29 und 30.

Gemarkung Finkenhain Flur 3 Flurstücke 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1,
18, 19, 20, 21, 22, 23, 25/2 und 33/3.

(3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht in allen Ortsteilen aus je 3 Mitgliedern.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden

- mit Abdruck in der Fuldaer Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO bekannt gemacht **oder**
- mit Abdruck im Amtsblatt (Poppenhausener Nachrichten) im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht **oder**
- durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde unter www.poppenhausen-wasserkuppe.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Amtsblatt (Poppenhausener Nachrichten).

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt (Poppenhausener Nachrichten) den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) Bei Bekanntmachungen im Internet:

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in mindestens dem Amtsblatt (Poppenhausener Nachrichten) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen

die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Poppenhausen, Von-Steinrück-Platz 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Poppenhausen, Von-Steinrück-Platz 1 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

(3)

Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 36163 Poppenhausen, Von-Steinrück-Platz 1, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der

Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(4)

Die Gemeinde macht die Genehmigung des Bebauungsplanes nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(5)

Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 10

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

Die XI. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung (04.12.2020) in Kraft.

Poppenhausen, den 04.12.2020

Der Gemeindevorstand

gez. Manfred Helfrich
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungen Poppenhausener Nachrichten

Hauptsatzung – Nr. 41/77 am 14.10.1977

1. Nachtrag – Nr. 51/77 am 23.12.1977
2. Nachtrag – Nr. 17/81 am 24.04.1981
3. Nachtrag – Nr. 19/84 am 11.05.1984
4. Nachtrag – Nr. 17/89 am 28.04.1989
5. Nachtrag – Nr. 17/93 am 30.04.1993
6. Nachtrag – Nr. 20/97 am 16.05.1997
7. Nachtrag – Nr. 35/99 am 03.09.1999
8. Nachtrag – Nr. 18/01 am 04.05.2001
9. Nachtrag – Nr. 18/06 am 05.05.2006
10. Nachtrag – Nr. 26/08 am 27.06.2008
11. Nachtrag – Nr. 49/20 am 04.12.2020